



HVBG

HVBG-Info 10/2000 vom 07.04.2000, S. 0906 - 0907, DOK 318:543.1

Kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers - Anmerkungen von Dr. Kerstin REISERER, Heidelberg, zum BSG-Urteil vom 14.12.1999 - B 2 U 48/98 R

Kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO = § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII; § 7 SGB IV) eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers
- Beitragsrückerstattung an die GmbH (§ 26 Abs. 2 SGB IV; § 44 Abs. 1 SGB X) - Formalversicherung;
hier: Kommentar zum BSG-Urteil vom 14.12.1999 - B 2 U 48/98 R - von Dr. Kerstin REISERER, Heidelberg, in Betriebsberater 13/2000, 676

Das BSG hat mit Urteil vom 14.12.1999 - B 2 U 48/98 R - (= HVBG-INFO 2000, 313-318) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Im Beitragsrecht werden während des Verfahrens vor dem SG und dem LSG im Rahmen eines Dauerrechtsverhältnisses ergangene Folgebescheide, die Regelungen jeweils für einen weiteren Zeitraum treffen, in entsprechender Anwendung von § 96 SGG iVm § 153 Abs 1 SGG Gegenstand des beim LSG anhängigen Streitverfahrens, wenn - wie hier - gegen die Folgebescheide die gleichen Einwände wie gegen den Erstbescheid erhoben werden, der Kläger sich auch gegen die Folgebescheide wendet und die Beklagte nicht widerspricht. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der in der gesetzlichen Unfallversicherung für die einzelnen Geschäftsjahre ergangenen Beitragsbescheide (vgl BSG vom 30.10.1962 - 2 RU 270/59 = BSGE 18, 93, 94 = SozR Nr 16 zu § 96 SGG; vgl BSG vom 28.9.1999 - B 2 U 40/98 R - zur Veröffentlichung vorgesehen).
2. Die Versicherungspflicht eines Geschäftsführers einer GmbH, der zugleich deren Gesellschafter ist, hängt davon ab, ob wegen seiner Kapitalbeteiligung noch ein Verhältnis der persönlichen Abhängigkeit vorliegt. Hat ein solcher Geschäftsführer aufgrund seiner Kapitalbeteiligung einen so maßgeblichen Einfluß auf die Entscheidungen der Gesellschaft, daß er jeden ihm nicht genehmen Beschluß verhindern kann, so fehlt die das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis wesentlich kennzeichnende persönliche Abhängigkeit. Dies ist der Fall, wenn der Geschäftsführer Mehrheitsgesellschafter ist, er also über die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft oder mehr verfügt, und zwar auch dann, wenn er von der ihm zustehenden Rechtsmacht tatsächlich keinen Gebrauch macht und die Entscheidung anderen überläßt. Unter Umständen genügt auch schon ein geringerer Kapitalanteil, insbesondere wenn er über eine Sperrminorität verfügt, die sich ua darauf erstreckt, ihm nicht genehme Weisungen gerade hinsichtlich Zeit, Dauer, Umfang

- und Ort der Tätigkeit zu verhindern.
3. Der Umkehrschluß, dass mangels eines durch die Kapitalbeteiligung hervorgerufenen beherrschenden Einflusses auf die Gesellschaft regelmäßig ein Abhängigkeitsverhältnis des Gesellschafter-Geschäftsführers anzunehmen ist, ist allerdings von der Rechtsprechung des BSG nicht gebilligt worden (vgl BSG vom 13.12.1960 - 3 RK 2/56 = BSGE 13, 196, 200 = SozR Nr 5 zu § 1 BVG. In solchen Fällen hängt das Vorliegen eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nach allgemeinen Grundsätzen wesentlich davon ab, ob der Geschäftsführer nach dem Gesamtbild seiner Tätigkeit einem seine persönliche Abhängigkeit begründenden Weisungsrecht der GmbH unterliegt.
 4. Insbesondere kommt bei einem Geschäftsführer einer Familiengesellschaft, sofern dieser mit den Gesellschaftern familiär verbunden ist, eine selbständige Tätigkeit in Betracht, da die in einer derartigen Familiengesellschaft vorliegende Verbundenheit zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführer zwischen ihnen ein Gefühl erhöhter Verantwortung füreinander schaffen und einen Einklang der Interessen bewirken kann.

BB-Kommentar

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Reiserer, Fachanwältin für
Arbeitsrecht, Heidelberg

I. Problemstellung

Es gibt erstaunliche Neuigkeiten für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von GmbH-Geschäftsführern! Das BSG hat in seinem Urteil vom 14. Dezember 1999 ausdrücklich festgelegt, daß auch Geschäftsführer ohne Kapitalbeteiligung von der Verpflichtung zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge entbunden werden können.

II. Der GmbH-Geschäftsführer in der Sozialversicherung

Schon seit Jahren stellen Geschäftsführer einer GmbH immer wieder die Frage: Sind für die Bezüge der GmbH-Geschäftsführer Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung zu entrichten? Oder kann der Geschäftsführer sich auf seine Unternehmerstellung berufen und wie ein Selbständiger private Vorsorge treffen? Für viele eine verlockende Alternative.

Bisher galt es als unbestritten, daß in erster Linie die Höhe der Kapitalbeteiligung maßgebliches Kriterium für die Klärung der Frage der Sozialversicherungspflicht ist. Alle Geschäftsführer mit einer Beteiligung von mindestens 50 % sind regelmäßig sozialversicherungsfrei. Liegt die Kapitalbeteiligung dagegen unter 50 %, müssen besondere Umstände wie Sperrminoritäten im Gesellschaftsvertrag, Einzelvertretungsbefugnis, besondere Branchenkenntnisse o.ä. hinzukommen. Aber über eines bestand bisher im Wesentlichen Einigkeit. Sog. Fremdgeschäftsführer, also solche, die keine Beteiligung an der Gesellschaft haben, unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht. Nur einmal in einer Entscheidung vom 29.10.1986 (BB 1987, 406, 407) hatte das BSG ausgeführt, daß selbst bei Geschäftsführern ohne Kapitalbeteiligung die Verhältnisse gegebenenfalls so liegen könnten, daß Selbständigkeit angenommen werden könne. Da diese Aussage damals nicht entscheidungserheblich war und in den

folgenden Jahren - soweit ersichtlich - kein Senat diesen Ansatz wieder aufgegriffen hat, ging man bis vor kurzem davon aus, daß damals keine Grundsatzaussage getroffen worden war. Damit ist nun ein Ende! In dem Urteil vom 14.12.1999 stellt das BSG ausdrücklich heraus, daß auch Geschäftsführer, die nicht am Kapital beteiligt sind, als Unternehmer gelten können. Entscheidend ist hierfür nur, daß der Betreffende nicht Weisungen in Bezug auf Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsausführung unterliege bzw. seine Leistung nicht in einer von anderer Seite vorgegebenen Ordnung erfolge. Eine letzte Unsicherheit verbleibt allerdings auch dieses Mal. Die Frage der Nichtbeteiligung war wieder nicht entscheidungserheblich, denn in dem zugrundeliegenden Sachverhalt ging es um einen Geschäftsführer mit Minderheitsbeteiligung.

III. Praxisfolgen

In Zukunft werden nun endlich auch Fremdgeschäftsführer eine Chance haben, den Weg aus der Sozialversicherung zu gehen. Entscheidend wird dabei aber mehr noch als bei Gesellschafter-Geschäftsführern sein, daß sich das Maß der Unabhängigkeit und Selbständigkeit in der Vertragsgestaltung und in der Art der Tätigkeit dokumentiert. Eine neue große Herausforderung für Gesellschaft, Geschäftsführer und Berater.